

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 9 | 24. Jahrgang | 30.08.2014

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Bereitschaftspolizei an der Greifswalder Chaussee	2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 62 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Hohen Ufer, Andershof“	3
Jahresabschluss 2013 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	4

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212), E-Mail: pressestelle@stralsund.de

Öffentliche Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Bereitschaftspolizei an der Greifswalder Chaussee

Beschluss-Nr. 2014-VI-01-0015 vom 26.06.2014

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2014 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund festgestellt.

Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 29. Juli 2014 (Aktenzeichen: 42.07.1.1) die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 11. Änderung befindet sich im Stadtgebiet Süd, im Stadtteil Andershof und umfasst das Gelände der ehemaligen Bereitschaftspolizei an der Greifswalder Chaussee zwischen Wohnbebauung und dem Wasserwerk Andershof sowie dem Wasser- und Schiffsamt und dem Straßenbauamt.

Wesentlicher Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung des Plangebietes teilweise als gemischte Baufläche, überwiegend als Wohnbaufläche und als Grünfläche.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung wirksam.

Ab diesem Tag kann jedermann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 310, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 25.08.2014

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 62 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Hohen Ufer, Andershof“ Beschluss-Nr. 2014-VI-01-0014 vom 26.06.2014

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 26. Juni 2014 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet am Hohen Ufer, Andershof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), wird hiermit bekannt gemacht.

Das 5,6 ha große Plangebiet im Stadtteil Andershof (Flächen der ehemaligen Bereitschaftspolizei) liegt an der Greifswalder Chaussee, Höhe Wasserwerk Andershof, zwischen Wasser- und Schifffahrtsamt und Straßenbauamt. Geplant sind allgemeine Wohngebiete und ein Mischgebiet.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 310, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

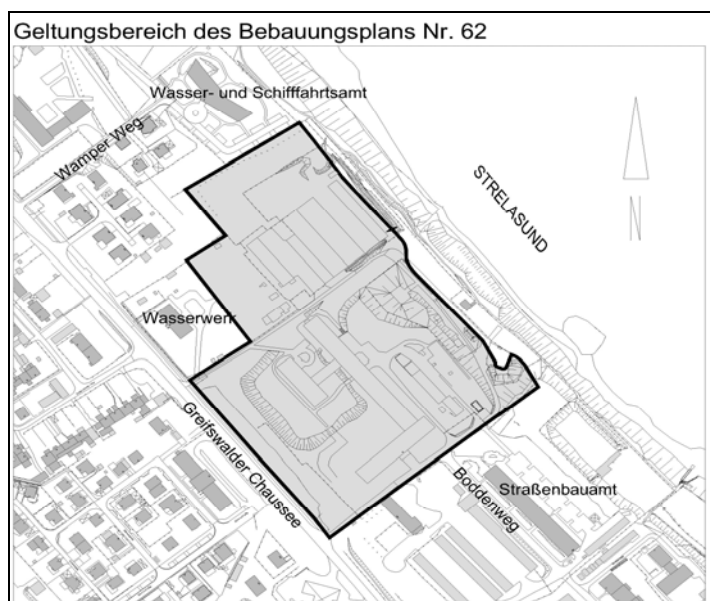
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 25.08.2014

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Jahresabschluss 2013
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2013 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH geprüft und am 28.03.2014 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen :

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der SWS Seehafen Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Die Gesellschafterversammlung hat am 27.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:
„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden festgestellt.
Der Bilanzgewinn 2013 in Höhe von 124.778,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.
Dem ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Ostenberg, wird für das Jahr 2011 Entlastung erteilt.
Dem Geschäftsführer, Herrn Christian Koos, wird für das Jahr 2013 Entlastung erteilt.“
- III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 18.07.2014 dazu Folgendes festgestellt:
„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Absatz 5 KPG).“
Er weist jedoch darauf hin, dass der im Berichtsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss i. H. v. 124,8 T€ ursächlich durch Buchgewinne aus Anlagenverkäufen i. H. v. 682 T€ erzielt wurde, wohingegen sich das Betriebsergebnis mit 412,5 T€ negativ darstellt.
- IV. Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Hafenstraße 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 am 14.08.2014 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB 60 eingereicht zu haben.

Stralsund, 18.08.2014

Sören Jurrat
Geschäftsführer